



Merkblatt: Führerausweis und Drogen

Ausgangslage	Wie muss ich vorgehen?
<p>1. Erstuntersuchung Bei Ihnen besteht der Verdacht einer Drogenproblematik. Sie haben vom Strassenverkehrsamt eine Verfügung erhalten, wonach Sie sich einer verkehrsmedizinischen Untersuchung zur Klärung dieser Frage unterziehen müssen.</p>	<p>Zusammen mit der Verfügung des Strassenverkehrsamtes haben Sie ein Formular erhalten, mit welchem Sie sich zur Untersuchung anmelden können. Dieses müssen Sie dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRMZ) ausgefüllt zusenden.</p> <p>Sie erhalten danach eine Kostenvorschussrechnung. Sobald Sie diese beglichen haben, werden Sie zur Untersuchung aufgeboten (Wartefrist ca. 4 Wo. nach Zahlungseingang).</p>
<p>2. Untersuchung nach Ablehnung der Fahreignung Ihre Fahreignung wurde verkehrsmedizinisch abgeklärt und als nicht gegeben erachtet. Erst nachdem Sie eine bestimmte Zeitdauer (wurde im Gutachten festgehalten) drogenabstinent gelebt haben, können Sie sich einer erneuten Untersuchung unterziehen. Diesbezüglich müssen Sie sich bei den Administrativbehörden melden.</p>	
<p>3. Verlaufskontrolle Ihre Fahreignung wurde verkehrsmedizinisch abgeklärt und befürwortet. Sie haben eine Auflage, drogenabstinent zu leben, und müssen sich nach einem bestimmten Zeitintervall einer Verlaufskontrolle unterziehen.</p>	<p>Sie werden vom IRMZ zum gegebenen Zeitpunkt zur Kontrolluntersuchung aufgeboten. Vorgängig erhalten Sie eine Rechnung ¹. Diese sollte innerhalb von 4 Wochen beglichen werden. Bei Nichtbegleichen der Rechnung oder Nichteinhalten des Termins wird das Strassenverkehrsamt informiert. Dies kann einen Führerausweisentzug zur Folge haben.</p>

Häufig gestellte Fragen	
Wie wird die Abstinenz nachgewiesen?	Anlässlich der verkehrsmedizinischen Untersuchung wird eine Haaranalyse durchgeführt. Es werden dazu ca. 5 cm lange Kopfschmähre benötigt. Ansonsten ist keine Aussage zum Konsumverhalten möglich, was eine Ablehnung der Fahreignung zur Folge haben kann ² .
Muss ich mich einer fachtherapeutischen Behandlung unterziehen?	Dies wird mit Ihnen bei der Untersuchung diskutiert und im verkehrsmedizinischen Gutachten festgehalten. Je nach Ausgangslage und aktuellem Problem wird dies allenfalls zwingend sein. Je nach Grundproblematik ist eine spezialisierte Stelle / Fachperson, z.B. Fachstelle für Suchtprobleme, ein mit Suchtproblemen vertrauter Arzt/Ärztin (Hausarzt, Psychiater), zu empfehlen. Die Häufigkeit der Beratungsgespräche wird von der betreuenden Person festgelegt; anfangs muss mit wöchentlichen, später mit mindestens monatlichen Sitzungen gerechnet werden.
Wo müsste ich eine solche Therapie durchführen?	Dies hängt von der Grundproblematik ab. Zu empfehlen ist eine spezialisierte Stelle / Fachperson, z.B. Fachstelle für Suchtprobleme, ein mit Suchtproblemen vertrauter Arzt/Ärztin (Hausarzt, Psychiater) oder entsprechend ausgewiesener Therapeut/Therapeutin. Die Häufigkeit der Beratungsgespräche wird von der betreuenden Person festgelegt; anfangs muss mit wöchentlichen, später mit mindestens monatlichen Sitzungen gerechnet werden.
Ich stehe in einer Substitutionstherapie (z.B. Methadon, Subutex), kann ich einen Führerausweis erlangen?	Bei einer Substitutionstherapie kann unter günstigen Voraussetzungen die Fahreignung ausschliesslich für die 3. medizinische Führerausweisgruppe (u.a. PW) befürwortet werden. In jedem Fall muss eine verkehrsmedizinische Begutachtung erfolgen. Dabei werden auch die notwendigen Auflagen diskutiert.
Welche Voraussetzungen muss ich bei einer Substitutionstherapie erfüllen?	Nach der Eingewöhnungsphase muss eine stabile Substitutionstherapie von mindestens 6 Monaten Dauer vorliegen und ein Beikonsum jeglicher anderer Substanzen ausgeschlossen werden.
Wie lange muss ich eine Drogenabstinenz respektive einen fehlenden Beikonsum nachweisen?	Eine Drogenabstinenz muss in der Regel während 3 Jahren nach Wiedererteilung des Führerausweises nachgewiesen werden. Die Kontrollintervalle betragen 6 Monate. Bei einer Substitutionstherapie erfolgt eine Entlassung frühestens 6 Monate nach Abschluss der Behandlung. Falls die Therapie weniger als 3 Jahre dauerte, gilt das obige Vorgehen.

Zuständige Stellen	
Medizinische Fragen	Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRMZ), Verkehrsmedizin & Forensische Psychiatrie, Kurvenstrasse 31, 8006 Zürich (Tel. 043 259 56 51; Fax 043 259 56 89); www.irm.uzh.ch
juristische Fragen	Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich (StVA), Lessingstrasse 33, 8090 Zürich (Tel. 058 811 70 00; Fax 058 811 70 01); www.stva.zh.ch

¹ Die Kosten werden bei der Untersuchung dargelegt.

² Das Vorgehen wird anlässlich der Untersuchung besprochen.